

Reglement über die Benützung des Kulturgüterschutzraumes Nr. 3 an der Allmeindstrasse

(Vom 8. Mai 2003)

§ 1 Gegenstand

¹ Beim Kulturgüterschutzraum handelt es sich um den Raum Nr. 3 in der bezirkseigenen Zivilschutzanlage an der Allmeindstrasse in Einsiedeln.

² Der Raum weist eine Grösse von 8.40 x 6.20 m auf und beinhaltet folgende Compactusanlage (Rollgestell):

Tablarestell, 12 Stück, mit

- Nutzbreite 408 cm (2 x 97 cm plus 2 x 107 cm)
- Nutzhöhe 185 cm (5 x 37 cm).
- Nutztiefe: 7 Stück à 49 cm
2 Stück à 39 cm
3 Stück à 34 cm

Total Laufmeter Tablare ca. 245 m

Maschengittergestell, 5 Stück, mit

- Nutzbreite 4.15 m
- Nutzhöhe 1.85 m

Total Maschengitter ca. 38 m²

§ 2 Zweck

Die Compactusanlage, bzw. Teile davon werden an Institutionen wie Vereine, Stiftungen, Organisationen usw. zur mietweisen Benützung für Kulturgüter zur Verfügung gestellt.

§ 3 Aufbewahrung

¹ Im Kulturgüterschutzraum werden nur Gegenstände und Schriftstücke von besonderem Wert aufbewahrt wie beispielsweise alte gebundene Protokolle oder einzigartige erhaltenswerte Gegenstände.

² Pro Institution stehen grundsätzlich max. 3.00 Laufmeter Tablar zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bezirksrat Abweichungen über das Maximalmass bewilligen.

³ Die Kulturgüter sind in versiegelten handelsüblichen Kunststoffkisten anzuliefern und aufzubewahren, mit Ausnahme von beispielsweise Bildern und grösseren, gerollten Dokumenten.

Die Abmessungen der Kisten betragen:

Grösse 1:

Länge x Breite x Höhe = 60 x 38 x 30 cm

Grösse 2:

Länge x Breite x Höhe = 40 x 29 x 30 cm

§ 4 Verantwortung

¹ Die Führung des Kulturgüterschutzraumes obliegt dem Landschaftsarchivar-Stellvertreter.

² Zur Ausführung der anfallenden Arbeiten steht ihm der Bezirksarchivar zur Verfügung.

§ 5 Kompetenzen

Die Kompetenz über die zu archivierenden Sachen steht dem Landschaftsarchivar-Stellvertreter zu.

§ 6 Raumzugang

¹ Der Zugang durch die Institutionen ist nur durch rechtzeitige Voranmeldung an den Landschreiber-Stellvertreter oder an die Bezirkskanzlei möglich.

² Der Zugang durch die Institutionen erfolgt zusammen mit dem Landschreiber-Stellvertreter oder mit einem durch ihn bestimmten Vertreter.

§ 7 Mietgebühren

¹ Die Mietgebühren werden pro Laufmeter Tablar und pro Quadratmeter Maschengitter erhoben und jährlich durch die Bezirkskasse aufgrund eines Mieterverzeichnisses in Rechnung gestellt.

² Der Landschreiber-Stellvertreter führt ein Verzeichnis über die Mieter und die pro Mieter eingelagerte Anzahl Kisten. Im Verzeichnis sind auch die pro Mieter beanspruchten Laufmeter Tablar und Quadratmeter Maschengitter aufzuführen, wobei auf halbe Laufmeter oder Quadratmeter zu runden ist.

³ Die Höhe der Mietgebühren werden in der Gebührenordnung des Bezirks Einsiedeln festgelegt.

§ 8 Haftung

Der Bezirk lehnt jegliche Haftung für Sachen ab, die im Laufe der Zeit allfälligen Schaden nehmen.

§ 9 Erlass / Inkrafttreten

Das Reglement über die Benützung des Kulturgüterschutzraumes an der Allmeindstrasse wurde mit BRB Nr. 266 vom 8. Mai 2003 erlassen und tritt wird auf den 1. Juni 2003 in Kraft.
Einsiedeln, den 8. Mai 2003

Im Namen des Bezirksrates Einsiedeln

Der Bezirksammann: Alois Gmür
Der Landschreiber: Walter Kälin